



## SMA Werksgarantie

### Allgemeine Hinweise

Die vorliegende Beschreibung der Werksgarantie der SMA Solar Technology AG (nachfolgend „SMA“) gilt für sämtliche Gerätekäufe der unten angegebenen Produktgruppen, die nach dem **01. Februar 2026** erfolgt sind, und ersetzt insoweit alle früheren Garantieansprüche der SMA Werksgarantie.

Die SMA Werksgarantie ist keine Haltbarkeitsgarantie und umfasst keine Verfügbarkeitsgarantie.

### Keine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte oder sonstiger nationaler gesetzlicher Rechte

Die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Geräteverkäufers und die korrespondierenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers, die rechtmäßig nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen, werden durch diese SMA Werksgarantie nicht berührt. Darüber hinaus bleiben nationale gesetzliche Rechte für den Fall, dass die vorliegende SMA Werksgarantie gegen nationale gesetzliche Rechte verstößt, die rechtmäßig nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen und dem Garantieberechtigten weitere Rechte neben der SMA Werksgarantie gewähren, von den Bestimmungen dieser SMA Werksgarantie unberührt.

### Inhaltsverzeichnis

1	Garantiegeber.....	2
2	Garantieberechtigter .....	2
3	Garantiesache .....	2
4	Räumlicher Geltungsbereich .....	3
5	Garantiezeitraum.....	3
6	Garantieleistungen .....	3
7	Geltendmachung von Rechten aus dieser SMA Werksgarantie .....	7
8	Garantieausschlüsse .....	10
9	Abschließende Geltung .....	12
10	Ausfuhrkontrollvorschriften .....	13
11	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	14

# 1 Garantiegeber

Der Garantiegeber ist SMA.

# 2 Garantieberechtigter

Ansprüche aus der vorliegenden SMA Werksgarantie dürfen ausschließlich folgende Personen geltend machen:

- (1) Käufer, die die Garantiesachen selbst gekauft und erstmals in Betrieb genommen lassen haben (nachfolgend „Inbetriebnehmer“) und
- (2) Käufer, die die Garantiesachen rechtmäßig und ohne Modifikationen vom Inbetriebnehmer oder von dem (den) Rechtsnachfolger(n) des Inbetriebnehmers erworben haben.

Die Anspruchsberechtigten der vorliegenden SMA Werksgarantie werden nachfolgend als „Garantieberechtigte“ bezeichnet. Eine Abtretung und/oder Übertragung der Rechte aus dieser SMA Werksgarantie auf andere Personen als einen Garantieberechtigten ist nicht zulässig.

# 3 Garantiesache

Die SMA Werksgarantie erstreckt sich ausschließlich auf **Geräte der folgenden Produktgruppen**, einschließlich ihrer Standardausstattung und im Werk vorgenommener kundenspezifischer Anpassungen (nachfolgend „Garantiesache“).

Produktkategorie	Produktgruppe
Batterie-Zentralwechselrichter	Sunny Central Storage: SCS xxxx, SCS xxxx-US, SCS xxxx UP, SCS xxxx UP-S, SCS xxxx UP-US, SCS xxxx UP-S-US, SCS xxxx UP-XT, SCS xxxx UP-XT-US
Batterie-Strangwechselrichter	Sunny Highpower Storage: SHPS xxx, SHPS xxx-JP
DC-DC-Umwandler	DPS-xxx
Elektrolyseur-Wechselrichter	Electrolyzer Converter: EC UP, EC UP-US
MV Produkte	Medium Voltage Power Station: MVPS-xxxx-S2, MVPS-xxx-S2-US
Power Conversion Systems	Sunny Central FLEX: PCU50-SOxx-U
Solar-Zentralwechselrichter	Sunny Central: SC xxxx, SC xxxx-US, SC xxxx UP, SC xxxx UP-US
Solar-Strangwechselrichter	Sunny Highpower PEAK 3: SHP xxx, SHP xxx-JP, SHP xxx-US, SHP Flex-US
Überwachung und Steuerung	SMA Data Manager L (EDML), SMA Hybrid Controller, Power Plant Manager (PPM)

Nachfolgend ist auch von „Garantiesache“ die Rede, wenn es sich um einzelne Gerätekomponenten einer Garantiesache handelt.

## Besonderer Hinweis zur Inbetriebnahme und präventiven Wartung der Garantiesache

- Die SMA Werksgarantie gilt nur für Garantiesachen, die von SMA in Betrieb genommen wurden. Diese Beschränkung gilt nicht für Geräte der Produktgruppe SMA Data Manager L, Sunny Highpower PEAK 3 und Sunny Highpower Storage.

- Der Garantieberechtigte hat die Garantiesache ordnungsgemäß zu warten. Eine präventive Wartung ist dann ordnungsgemäß, wenn sie von einer qualifizierten Person in Übereinstimmung mit den von SMA veröffentlichten Wartungsunterlagen, insbesondere Wartungsprotokolle und -anforderungen, und den darin angegebenen zeitlichen Abständen durchgeführt wird. Der Garantieberechtigte muss die neuesten, von SMA zum jeweiligen Zeitpunkt der Wartung veröffentlichten Wartungsunterlagen einhalten. Die zum jeweiligen Zeitpunkt der Wartung gültigen Wartungsunterlagen von Garantiesachen stehen dem Garantieberechtigten unter [www.SMA-Solar.com](http://www.SMA-Solar.com) zur Verfügung.
- Der Garantieberechtigte hat innerhalb einer angemessenen Frist einen Nachweis über die ordnungsmäßig durchgeführte präventive Wartung an SMA zu übermitteln. Dies gilt als erfüllt, wenn der Garantieberechtigte die Wartungsprotokolle innerhalb von zwölf (12) Kalenderwochen nach Fälligkeit der präventiven Wartung gemäß der von SMA veröffentlichten Wartungsunterlagen an SMA übermittelt.
- Übermittelt der Garantieberechtigte den Nachweis nicht fristgerecht, so ruht diese SMA Werksgarantie bis zum Zeitpunkt einer kostenpflichtig vor Ort durchgeführten Zustandsüberprüfung der Garantiesache durch SMA.

## 4 Räumlicher Geltungsbereich

Die vorliegende SMA Werksgarantie gilt **weltweit**. Der Umfang der Garantieleistungen ist abhängig vom Betriebsort der Garantiesache (siehe unten).

## 5 Garantiezeitraum

Der Garantieberechtigte erhält eine SMA Werksgarantie von **63 Monaten** ab dem Lieferdatum gemäß den im mit SMA geschlossenen Kaufvertrag vereinbarten Incoterms®.

### Auswirkungen von Garantieleistungen auf die Garantiezeit

Werden Komponenten an der Garantiesache gemäß dieser SMA Werksgarantie ersetzt, so erhalten die eingesetzten Komponenten die gleiche noch verbleibende Garantiezeit wie die instand gesetzte Garantiesache. Im Falle eines Ersatzes der gesamten Garantiesache gemäß dieser SMA Werksgarantie wird die noch verbleibende Garantiezeit auf das Ersatzgerät übertragen.

### Auswirkungen von Produktregistrierungen auf den Beginn der Garantiezeit

Erfolgt eine Produktregistrierung auf der SMA Website (<https://www.SMA-Service.com/s/product-registration>) innerhalb von 12 Monaten ab dem Lieferdatum gemäß den im mit SMA geschlossenen Kaufvertrag vereinbarten Incoterms, so beginnt die Garantiezeit für Garantiesachen der Produktgruppe Sunny Highpower PEAK 3 und Sunny Highpower Storage erst mit der Erstinbetriebnahme der Garantiesache. Ausschließlich der Garantieberechtigte ist zur Registrierung der Garantiesache berechtigt.

## 6 Garantieleistungen

Die vorliegende SMA Werksgarantie deckt ausschließlich die Kosten für **Herstellungs- und Materialmängel** während der Garantiezeit.

### Erbringung von Garantieleistungen durch autorisierte SMA Partner

SMA behält sich vor, die Leistungen dieser SMA Werksgarantie durch von SMA autorisierte Partner erbringen zu lassen.

## Erbringung von Garantieleistungen durch autorisierte Garantieberechtigte

Hat SMA den Garantieberechtigten im Vorfeld zur eigenständigen Erbringung von Garantieleistungen autorisiert, so können nach vorheriger fallspezifischer Genehmigung in Textform durch SMA von SMA qualifizierte und zertifizierte Mitarbeiter des Garantieberechtigten Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der Instandsetzung unentgeltlich und auf eigene Gefahr übernehmen. SMA hat das Recht, diese Autorisierung ohne Angaben von Gründen jederzeit zu widerrufen. Eine von einem qualifizierten und zertifizierten Mitarbeiter eines autorisierten Garantieberechtigten durchgeführte Instandsetzung der Garantiesache, die im Vorhinein von SMA genehmigt wurde, führt nicht zu einem Garantiausschluss.

## Erbringung von Garantieleistungen

- SMA nimmt nach eigenem Ermessen die Reparatur oder den Ersatz der mangelhaften Garantiesache vor. Dabei verwendet SMA nach eigener Wahl neue, neuwertige und gleichwertige mangelfreie Ersatzgeräte bzw. -komponenten in ursprünglicher oder verbesserter Ausführung.
- Die im Rahmen der Garantieleistungen von SMA verwendeten Ersatzgeräte bzw. -komponenten dürfen Schönheits- und Oberflächenmängel aufweisen, die die Gerätefunktionen bzw. die Sicherheitskonformität der Garantiesache nicht beeinflussen.
- Hat der Garantieberechtigte vorab Ersatzgeräte oder -komponenten von SMA erworben und auf eigene Gefahr gelagert und stellt SMA nach eigenem Ermessen fest, dass diese Ersatzgeräte bzw. -komponenten mangelhaft oder anderweitig für den Einsatz ungeeignet sind, so muss SMA diese Ersatzgeräte bzw. -komponenten weder zur Mangelbeseitigung verwenden noch gemäß dieser SMA Werksgarantie ersetzen.
- SMA beurteilt, ob die mangelhafte Garantiesache entsorgt werden kann oder vom Garantieberechtigten an SMA zurückzusenden ist. SMA stellt die entsprechenden Anweisungen für eine ordnungsgemäße Rücksendung oder Entsorgung der mangelhaften Garantiesache bereit.
- Hat der Garantieberechtigte die Rücksendung zu verantworten, so werden Rücksendungen nur dann angenommen, wenn eine gültige, von SMA vergebene RMA-Nummer (Return Material Authorization) auf der Verpackung der zurückgesandten Garantiesache deutlich sichtbar angebracht ist oder der Verpackung beiliegt.
- Verlangt SMA die Rückgabe der mangelhaften Garantiesache, so behält sich SMA das Eigentum an den gelieferten Ersatzgeräten bzw. -komponenten bis zum Erhalt der mangelhaften Garantiesache vor. Alle von SMA endgültig zurückverlangten mangelhaften Garantiesachen werden ab Eingang bei der SMA Rücksendeeinrichtung Eigentum von SMA.

## Umfang der Garantieleistungen in Abhängigkeit vom Betriebsort

Der Umfang der SMA Werksgarantie ist abhängig vom Betriebsort der Garantiesache. Die unten aufgeführten Länder (ohne deren Überseegebiete und assoziierte Inselgebiete) werden nachfolgend als „primäre Garantieländer“ bezeichnet.

- Wird die Garantiesache in einem primären Garantieland betrieben, so erstrecken sich die Garantieleistungen über Kosten für vor Ort erbrachte Arbeitsleistungen von SMA Personal und Materialkosten zur Beseitigung von Herstellungs- und Materialmängeln hinaus auch auf die im Rahmen der Instandsetzung entstehenden Transport-, Ausfuhr-, Einfuhr- und Zollkosten für mangelhafte Garantiesachen oder Ersatzgeräte und -komponenten bis zum Empfangsort (jedoch nicht innerhalb des Anlagengeländes), ebenso auf Wege- und Unterbringungskosten für SMA Personal.

- Befindet sich der Betriebsort nicht in einem primären Garantieland von SMA, sind sämtliche anderen Kosten als für vor Ort erbrachte Arbeitsleitungen von SMA Personal und Materialkosten zur Instandsetzung nicht im Umfang der Garantieleistungen gemäß dieser SMA Werksgarantie enthalten und damit vom Garantieberechtigten zu tragen. Zu den vom Garantieberechtigten zu tragenden Kosten zählen insbesondere Kosten für Verpackung, Transport, Exportzertifikate, Inspektionen, Steuern und Zölle für den Ersatz und die Rücksendung von Garantiesachen sowie Kosten für Reise, Unterkunft und Spesen des SMA Personals für am Betriebsort erbrachte Garantieleistungen.

Folgende primäre Garantieländer von SMA gelten für alle Garantiesachen:

Australien	Österreich	Brasilien	Bulgarien	Kanada*	Chile
Dänemark	France	Deutschland	Griechenland	Ungarn	India
Israel	Italien**	Japan	Jordanien	Malaysia	Mexiko
Niederlande	Neuseeland	Philippinen	Polen	Portugal	Puerto Rico
Rumänien	Slowakei	South Africa	Südkorea	Spanien	Schweiz
Thailand	Türkei	Vereinigte Arabi- sche Emirate	Vereinigtes König- reich	Vereinigte Staaten von Amerika	Vietnam

\* Gilt ausschließlich für die Provinzen Ontario und Quebec, \*\* Inklusive Sardinien und Sizilien

### **Umfang der Garantieleistungen in Abhängigkeit von der Garantiesache**

Handelt es sich bei der Garantiesache um ein Gerät der Produktgruppe Sunny Highpower PEAK 3 oder Sunny Highpower Storage:

- so sind, unabhängig vom Betriebsort, sämtliche vor Ort zu erbringenden Arbeitsleistungen von den Garantieleistungen gemäß dieser SMA Werksgarantie ausgeschlossen, es sei denn SMA entscheidet sich für eine Reparatur der mangelhaften Garantiesache vor Ort.
- kann SMA den Herstellungs- bzw. Materialmangel wahlweise auch in einer Reparaturreinrichtung von SMA oder einer Reparaturreinrichtung von einem durch SMA beauftragten Servicepartner beseitigen.
- kann SMA vor Versendung die Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes und andere im Rahmen der Mangelbeseitigung nicht von SMA zu tragenden Kosten verlangen. SMA wird dem Garantieberechtigten den als Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes erhaltenen Betrag zurückerstatten, sobald der Garantieberechtigte die mangelhafte Garantiesache an SMA zurückgesandt hat und diese nur die Mängel aufweist, die SMA zuvor mitgeteilt wurden.

### **Schriftliche Bestätigung von zu erbringenden Garantieleistungen**

Die von SMA gemäß dieser SMA Werksgarantie zu erbringenden Leistungen werden nur dann durchgeführt, wenn das Vorgehen im Voraus mit SMA abgesprochen und durch SMA schriftlich oder in Textform bestätigt wurde.

### **Übernahme anderer Kosten und Erbringung von nicht durch diese SMA Werksgarantie gedeckten Leistungen**

SMA setzt den Garantieberechtigten über alle von ihm zu tragenden Kosten im Vorfeld der Erbringung der Garantieleistungen gemäß dieser SMA Werksgarantie in Kenntnis. Ergibt sich vor, während oder nach der Leistungserbringung, dass die für SMA entstandenen Kosten und Aufwendungen keine Leistungen gemäß dieser SMA Werksgarantie darstellen, so ist der Garantieberechtigte zur Übernahme sämtlicher daraus entstandener Kosten verpflichtet. Hiervon ausgeschlossen sind die bei der Untersuchung des geltend gemachten Garantieanspruches aus der Ferne für SMA entstandenen Kosten und Aufwendungen.

## 7 Geltendmachung von Rechten aus dieser SMA Werksgarantie

SMA ist zur Geltendmachung von Rechten aus dieser SMA Werksgarantie über das SMA Service Center oder über [www.SMA-Solar.com](http://www.SMA-Solar.com) (Rubrik SERVICE & SUPPORT) zu erreichen.

### Geltendmachung von Rechten durch andere Personen

Andere Personen als der Garantieberechtigte sind nicht berechtigt, aus dieser SMA Werksgarantie Ansprüche gegen SMA geltend zu machen, es sei denn, sie handeln im Auftrage des Garantieberechtigten und werden von ihm dazu autorisiert.

### Vom Garantieberechtigten bereitzustellende Informationen

Der Garantieberechtigte hat im Rahmen der Untersuchung und Beurteilung des geltend gemachten Garantieanspruches sowie der Instandsetzung durch SMA auf Veranlassung die folgenden Informationen bereitzustellen (sofern vollständig vorliegend, gilt die Meldung des Mangels als „qualifizierter Servicefall“):

- Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der den Fehler meldenden Person und des Unternehmens;
- Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Vertretung der den Fehler meldenden Person sowie weiterer relevanter Ansprechpartner;
- Name des Anlageneigentümers bzw. dessen Projektgesellschaft;
- Name und Anschrift der Anlage;
- Empfänger und Anschrift für Materiallieferungen;
- Seriennummer sowie lokale Anlagenbezeichnung (z.B. Station 3B, Wechselrichter A) aller den Sachverhalt betreffenden Garantiesachen;
- Montagehöhe (ab Bodenhöhe) der betroffenen Garantiesache;
- Foto des Typenschildes der betroffenen Garantiesache;
- das zur betroffenen Garantiesache von SMA quitierte Inbetriebnahmeprotokoll sowie das Erstinbetriebnahmedatum;
- eine Kopie der Kaufrechnung mitsamt der Seriennummer der Garantiesache (gilt nur für Garantiesachen der Produktgruppe Sunny Highpower PEAK 3 und Sunny Highpower Storage);
- Firmware-Version der betroffenen Garantiesache;
- Datum und Uhrzeit des Auftretens sowie der ersten Erkennung des Fehlers;
- den aktuellen Zustand der betroffenen Garantiesache (z. B. in Betrieb bei voller Kapazität, in Betrieb bei reduzierter Kapazität, außer Betrieb);
- Beschreibung sämtlicher Umrüstungen, die an der betroffenen Garantiesache vorgenommen wurden;
- eine ausführliche Beschreibung des Sachverhalts oder der angezeigten oder aufgenommenen Fehlercodes oder Diagnoselichtmuster;
- Beschreibung sämtlicher mittel- oder unmittelbar vor Auftreten des Fehlers durchgeführter Maßnahmen;
- zur Untersuchung gehörige Systeminformationen (z. B. Einliniendiagramm);
- eine eindeutige Fotodokumentation, die sämtliche vom Soll-Zustand abweichende Zustände erfasst;
- einen komprimierten Dateidownload der bei der Untersuchung berücksichtigten Garantiesachen (es sei denn, der Abruf von Daten ist mangels Elektrizitätsversorgung unmöglich);
- Zeitreihe der das tatsächliche Lastprofil der Wechselrichter wiedergebenden Daten;
- Betriebsaufzeichnungen, die den konformen Gerätebetrieb der Garantiesache bestätigen;

## **Mitwirkungspflichten bei Geltendmachung von Rechten aus dieser SMA Werksgarantie**

- Der Garantieberechtigte verpflichtet sich bei der Geltendmachung von Rechten aus dieser SMA Werksgarantie, an der Untersuchung des geltend gemachten Garantieanspruches und der Instandsetzung mitzuwirken.
- Der Garantieberechtigte setzt SMA unverzüglich über einen eventuellen Mangel an der Garantiesache in Kenntnis, sobald Anzeichen dafür vorliegen.
- Das Melden eines eventuellen Mangels sowie die Unterstützung bei der Untersuchung und Instandsetzung sind von einer qualifizierten Person durchzuführen, die zu einem sicheren Zugang zur Anlage befähigt ist und die aktuellen Anforderungen der lokalen Rechtsvorschriften erfüllt (darunter EN 501 10 [Europäische Norm], NFPA 70 [NEC] und NFPA 70E [elektrische Sicherheit], CSA Z462 [Kanada]).
- Die meldende und/oder unterstützende Person muss zum Zeitpunkt des Meldens und während der gemeinsamen Untersuchung des geltend gemachten Garantieanspruches vor Ort zugegen sein und Zugang zur Garantiesache sowie die nötigen Befugnisse zur Vertretung des Garantieberechtigten und zur Mitwirkung bei der Geltendmachung von Rechten aus dieser SMA Werksgarantie haben. Dies trifft sowohl auf beaufsichtigte als auch auf unbeaufsichtigte Anlagen zu. Bei unbeaufsichtigten Anlagen kann SMA vom Garantieberechtigten die Bereitstellung und Kostenübernahme einer Begleitung zur Anlage verlangen.
- Ein qualifizierter Mitarbeiter des Garantieberechtigten muss auf Veranlassung Messungen an der Garantiesache und weitere unterstützende Arbeiten durchführen und mit den dazu erforderlichen Werkzeugen, wie in der SMA Geräteanleitung spezifiziert, ausgestattet sein.
- Der Garantieberechtigte hat bei Installation oder Betrieb der Garantiesache die einschlägigen Sicherheitsvorschriften (UL, CSA, VDE, IEC usw.) sowie die zutreffenden, von SMA veröffentlichten Betriebsanleitungen zu beachten.
- Ausschließlich der Garantieberechtigte haftet für die Sicherheit der Techniker, Vertreter oder von ihm angestellten oder beauftragten Dienstleister.
- Der Garantieberechtigte ist vollumfänglich für die Ausarbeitung und Umsetzung seiner eigenen Richtlinie(n) über die Anlagensicherheit und eine Mitteilung an SMA und/oder der von SMA autorisierten Partner bezüglich aller relevanten, für die Anlage geltenden Sicherheitsprotokolle verantwortlich.
- Der Garantieberechtigte stellt auf eigene Kosten elektrischen Strom, Schmierstoffe, Brennstoffe, Wasser, Licht und alle sonstigen Energiequellen zur Verfügung, die zur Beseitigung des Herstellungs- bzw. Materialmangels benötigt werden.

## **Mitwirkungspflichten im Rahmen der Untersuchung und Beurteilung des Sachverhalts aus der Ferne**

Der Garantieberechtigte muss die in dieser SMA Werksgarantie genannten Informationen auf Veranlassung bereitstellen. Darüber hinaus hat der Garantieberechtigte SMA auf Veranlassung eine Ferneinwahl (inkl. einer entsprechenden Internetverbindung und der notwendigen Anmeldedaten) in die Systeme zu gewähren, damit SMA zwecks Untersuchung des geltend gemachten Garantieanspruches auf die betroffenen Garantiesachen aus der Ferne zugreifen kann.

## **Empfang, Annahme und Beförderung von Ersatzgeräten und -komponenten ab Empfangsort**

- Der Garantieberechtigte ist für den sachgerechten Empfang und die Annahme (inkl. unverzüglicher Qualitätsprüfung bei Wareneingang) der vereinbarten Materiallieferung verantwortlich.
- Weicht der bei Materiallieferung vereinbarte Empfangsort vom Betriebsort der Garantiesache ab, so ist der Garantieberechtigte für die Kosten und Koordination des sachgerechten Transports der Ersatzgeräte und -komponenten vom Empfangsort zum Betriebsort verantwortlich.

- Der Garantieberechtigte ist für die sachgerechte Zwischenlagerung von Ersatzgeräten und -komponenten am Empfangsort und innerhalb des Anlagengeländes verantwortlich.
- Der Garantieberechtigte ist für die sachgerechte Beförderung und Entladung von Ersatzgeräten und -komponenten am Anlagengelände und innerhalb des Anlagengeländes verantwortlich und trägt die Kosten dafür. Der Garantieberechtigte hat die zum Einbau und zur horizontalen und vertikalen Beförderung von Ersatzgeräten und -komponenten notwendigen Gerätschaften, Flurförderzeuge (u.a. Gabelstapler und Hubwagen) und Hebezeuge (u.a. Kräne und spezielle Hubgeräte) bereitzustellen, zu koordinieren und zu bedienen. Der Garantieberechtigte hat die Aufstellungs- und Transportbedingungen gemäß den die Garantiesache betreffenden Betriebsanweisungen und -anleitungen zu befolgen.

### **Konformität mit dem Anlagensicherheitskonzept**

Der Garantieberechtigte ist für die Einhaltung der geltenden Anlagensicherheitsnormen, Vorschriften, Gesetze und Regeln verantwortlich. Der Garantieberechtigte stellt SMA Mitarbeitern unentgeltlich die erforderliche anlagenspezifische Schutzkleidung oder -ausrüstung zur Verfügung, die standardmäßig nicht Teil der SMA Sicherheitsausrüstung ist. Diese anlagenspezifische Schutzkleidung und -ausrüstung ergänzt die standardmäßige SMA Sicherheitsausrüstung, ersetzt sie jedoch nicht.

### **Vermeidung von Wartezeiten**

Ist der Garantieberechtigte bei Eintreffen des SMA Personals zum vereinbarten Zeitpunkt am Betriebsort nicht zugegen oder verzögert sich der Beginn der vereinbarten Instandsetzung aus anderen Gründen zu Lasten des Garantieberechtigten, so verpflichtet sich der Garantieberechtigte, SMA die daraus resultierenden Wartezeiten und zusätzlich anfallenden Kosten und Aufwendungen zu vergüten.

### **Zugang zur mangelhaften Garantiesache**

Der Garantieberechtigte hat SMA Zugang zu der mangelhaften Garantiesache zu gewähren und dafür Sorge zu tragen, dass die für die Mangelbeseitigung notwendigen sicheren und angemessenen Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Dies beinhaltet insbesondere und ohne Kosten für SMA den sicheren und direkten Zugang zur mangelhaften Garantiesache und den zugehörigen Betriebsmitteln mit einem leichten Nutzfahrzeug (vier metrische Tonnen) oder falls erforderlich auch mit Schwerlastfahrzeugen und Kränen. Dies beinhaltet ferner die Bereitstellung von Bühnen, die den örtlichen rechtlichen Anforderungen an Arbeiten in der Höhe genügen.

### **Vorbereitung der mangelhaften Garantiesache für die Untersuchung des Sachverhalts und die Instandsetzung**

Der Garantieberechtigte ist für die Trennung, die Abschaltung/Überbrückung und den Wiederanschluss des Mittelspannungsnetzes und der Anschlusspunkte am Wechselrichter der Niederspannungsseite sowie für die DC-seitige Trennung der mangelhaften Garantiesache verantwortlich. Diese Vorkehrungen haben vor Eintreffen des beauftragten SMA Personals zu erfolgen.

### **Ausbau und Beförderung von Garantiesachen innerhalb des Anlagengeländes**

Der Garantieberechtigte hat die beim Ausbau von Garantiesachen zur horizontalen und vertikalen Beförderung notwendigen Gerätschaften, Flurförderzeuge (darunter Gabelstapler) und Hebezeuge (darunter Kräne und spezielle Hubgeräte) bereitzustellen, zu koordinieren und zu bedienen sowie die Kosten dafür zu tragen. Der Garantieberechtigte ist für die sachgerechte Beförderung, Zwischenlagerung und Verladung von Garantiesachen innerhalb des Anlagengeländes verantwortlich.

## Transportvorbereitung und Rücksendung von Garantiesachen zur Reparatur und zum endgültigen Verbleib bei SMA

- Der Garantieberechtigte ist für die Vorbereitung der mangelhaften Garantiesache für den Rücktransport in geeigneter Transportverpackung verantwortlich.
- Ist die Rücksendung nicht im Umfang der Garantieleistung gemäß dieser SMA Werksgarantie enthalten und erhält SMA die geforderte mangelhafte Garantiesache nicht innerhalb von 30 Tagen ab der erbrachten Garantieleistung zurück, hat der Garantieberechtigte SMA den Wert des gelieferten Ersatzgerätes oder der gelieferten Ersatzkomponenten zu zahlen. Wird die mangelhafte Garantiesache erst nach Ablauf der 30-Tage-Frist an SMA zurückgesandt, so trägt der Garantieberechtigte die Kosten für die Verwaltung der überfälligen Rücksendung.

## 8 Garantiausschlüsse

Es gelten die folgenden Garantiausschlüsse:

- (1) Sämtliche Herstellungs- und Materialmängel
  - von Käufen vor dem 1. Februar 2026;
  - die nicht unverzüglich an SMA gemeldet werden;
  - die außerhalb der Garantiezeit an SMA gemeldet werden;
  - an nicht von SMA in Verkehr gebrachten Geräten;
  - an Geräten, die nicht Garantiesache sind;
  - an nicht von SMA oder einem von SMA autorisierten Partner in Betrieb genommenen Geräten (gilt nicht für Geräte der Produktgruppen SMA Data Manager L, Sunny Highpower PEAK 3 und Sunny Highpower Storage);
  - an Geräten, die außerhalb der von SMA bestimmten Spezifikationen betrieben werden;
  - an Geräten, die unsachgemäß bedient und/oder gewartet wurden;
  - an Geräten, für die SMA vom Garantieberechtigten innerhalb einer angemessenen Frist (12 Wochen ab Fälligkeitstag) keinen Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der präventiven Wartung erhalten hat;
  - an Geräten, deren Typenschild nicht vollständig lesbar ist;
  - an von dem Garantieberechtigten oder Dritten eigenmächtig baulich veränderten Geräten;
  - an Geräten, an denen vom Garantieberechtigten oder anderen Personen nicht von SMA autorisierte Instandsetzungen oder Instandsetzungsversuche durchgeführt wurden;
  - an Geräten, an denen vom Garantieberechtigten oder anderen Personen nicht von SMA autorisierte Arbeiten durchgeführt wurden;
- (2) Sämtliche Schönheits- oder Oberflächenmängel, die keine direkte oder nachteilige Auswirkung auf die Funktionen oder die Sicherheitskonformität der Garantiesache haben.

(3) Sämtliche Mängel, die keine Verarbeitungs- und Materialmängel darstellen, insbesondere Mängel, die durch eine der folgenden Ursachen entstanden sind:

- Nichtbeachtung der technischen Dokumentationen und Anleitungen sowie der darin enthaltenen Anforderungen und sich darauf beziehenden Protokolle;
- unsachgemäße Bearbeitung, Beförderung, Lagerung oder Neuverpackung entgegen den Vorgaben von SMA;
- fehlerhafte Installation oder fehlerhafte Parameter-Einstellungen entgegen den Angaben von SMA;
- unzureichende Belüftung der Garantiesache (insbesondere daraus resultierende thermische Schädigungen);
- unsachgemäße erzwungene Abschaltung der Garantiesache;
- nicht von SMA genehmigte oder nicht der Installations- oder Betriebsanleitung der Garantiesache entsprechende Prüfungen oder Demontage/Remontage von Garantiesachen während der Installation, der Inbetriebnahme und/oder des Betriebs;
- nicht von SMA genehmigte Eingriffe an den Garantiesachen und Umrüstungen der Garantiesachen;
- Mechanische und physische Anpassungen, insbesondere an Durchführungen, T-förmigen Steckverbindern oder sonstigen Mittelspannungskomponenten und -baugruppen;
- von SMA autorisierte Instandsetzungen, die vom Garantieberechtigten fehlerhaft durchgeführt wurden;
- Korrosion infolge eines Betriebs in Küstenregionen, in salzhaltiger Atmosphäre oder anderen aggressiven Atmosphären oder unter Umgebungsbedingungen außerhalb des in der Betriebsanleitung der Garantiesache vorgesehenen Spezifikation;
- Funktionsstörung von vorgeschalteten Schutzsystemen – insbesondere Umspannanlagen, Transformationsstationen oder anderen elektrischen Betriebsmitteln zwischen den SMA Geräten und dem Netzanschluss der Anlage;
- Betriebsbedingungen des Energiesystems oder von Teilen davon, die außerhalb der Spezifikationen der Garantiesache liegen – insbesondere übermäßig hohe oder niedrige Spannung, Spannungsspitzen oder Spannungseinbrüche, Oberschwingungen, Frequenzhübe und Netzwerkfehler;
- Funktionsstörung des SCADA-Systems des Garantieberechtigten oder anderer Systeme zur Anlagensteuerung;
- Unzureichender oder instabiler Schutz des Kommunikationsnetzwerks oder der Geräteschnittstellen vor unerlaubtem Zugriff
- äußere Einwirkungen;
- Unfälle;
- Höhere Gewalt – insbesondere Überspannung, Blitzschlag, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Sturmschäden, Schädlingsbefall und Schäden durch Nagetiere.

(4) Sämtliche Mängel an Garantiekomponenten einer Garantiesache, die regelmäßigem Verschleiß unterliegen (darunter insbesondere Sicherungen, Filter, Akkumulatoren, Batterien und Überspannungsschutzeinrichtungen), inklusive jener, die während der präventiven Wartung zu tauschen sind.

Existiert eines oder mehrere der folgenden temporären Leistungshindernisse, so ist SMA für den Zeitraum des Bestehens der Leistungshindernisse von der Leistungserbringung befreit:

- Eine von SMA in Schriftform oder Textform erteilte Bestätigung des Herstellungs- bzw. Materialmangels liegt noch nicht vor;
- Ein etwaiger Herstellungs- oder Materialmangel kann auf Grund fehlender Mitwirkung des Garantieberechtigten von SMA nicht abschließend untersucht, beurteilt oder durchgeführt werden;
- Die am Betriebsort vorherrschenden Arbeitsbedingungen werden vom SMA Personal als unsicher eingestuft;

- Die am Betriebsort vorherrschenden Wetterbedingungen werden von SMA Personal vorübergehend als unsicher bzw. unzumutbar eingestuft;
- Eine gebietsspezifische Risikobewertung gemäß dieser SMA Werksgarantie lässt Arbeiten vor Ort nicht zu.

## Bewertung von gebietsspezifischen Risiken

In Übereinstimmung mit internationalen bewährten Praktiken sowie seiner Richtlinie über die Sicherheit von Mitarbeitern beurteilt SMA permanent das Risikopotenzial von Gebieten, in denen Arbeiten vor Ort für SMA Geräte wahrscheinlich zu erbringen sind. Diese Risikobewertung basiert auf internationalen Bewertungsstandards, insbesondere auf dem City/Country Security Assessment Rating (CSAR), das von WorldAware® oder vergleichbaren Institutionen angewandt wird (nachfolgend die „gebietsspezifische Risikobewertung“). Zu den grundlegenden Aspekten einer gebietsspezifischen Risikobewertung zählen unter anderem die Risiken von Krieg (erklärt oder nicht), Terrorismus, Aufruhr, Entführung oder vergleichbaren Bedrohungen.

Vor diesem Hintergrund finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(1) Führt eine gebietsspezifische Risikobewertung zu dem Schluss, dass ein WorldAware®-Rating von 5 (sehr hoch), ein ähnliches Rating einer vergleichbaren Institution oder eine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für ein bestimmtes Gebiet vorliegt, ruhen die Verpflichtungen auf Seiten von SMA aus der vorliegenden SMA Werksgarantie zur Erbringung von Garantieleistungen vor Ort, solange wie die Risikostufe „sehr hoch“ oder die Reisewarnung gilt.

(2) Ergibt eine gebietsspezifische Risikobewertung ein WorldAware®-Rating von 4 (hoch) oder ein ähnliches Rating einer vergleichbaren Institution und liegt keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt vor, erbringt SMA die Garantieleistungen vor Ort gemäß dieser SMA Werksgarantie nur, wenn die Reise in das Gebiet nicht aufgrund von Bedenken nach angemessenem Dafürhalten vom SMA Sicherheitsbeauftragten untersagt bzw. abgesagt wird. Im Falle der Leistungserbringung, hat der Garantieberechtigte folgende Mitwirkungspflichten zu erfüllen:

- Der Garantieberechtigte hat die volle Sicherheit (einschließlich und ohne Einschränkung einer möglichen Evakuierung) für das SMA Personal während seines gesamten Aufenthalts in diesem Gebiet zu gewährleisten;
- Der Garantieberechtigte trägt die Kosten für die gesamten Sicherheitsvorkehrungen;
- Der Garantieberechtigte muss SMA zeitnah (mindestens 30 Tage) vor der Leistungserbringung eine schriftliche Mitteilung inklusive eines detaillierten Schutzplans, der darlegt, wie die volle Sicherheit des SMA Personals bei der Leistungserbringung gewährleistet wird, sowie einer Erklärung, dass der Garantieberechtigte die entsprechenden Kosten unmittelbar und vollumfänglich übernehmen wird, vorlegen.

SMA legt dem Garantieberechtigten ordnungsgemäß eine schriftliche Mitteilung vor, in der das Ergebnis der gebietsspezifischen Risikobewertung, die Verpflichtungen, denen SMA nicht nachkommen kann, und das Datum, ab dem die Verpflichtungen ruhen, dargelegt sind.

## 9 Abschließende Geltung

Die in dieser SMA Werksgarantie genannten Rechte geben abschließend die Rechte des Garantieberechtigten nach dieser SMA Werksgarantie wieder. Andere Ansprüche werden von der SMA Werksgarantie nicht abgedeckt. Dazu zählen insbesondere:

- Ersatzansprüche für Energieerzeugungs-/Energiespeicherungs-/Energieumwandlungsverluste oder entgangene Erträge oder Gewinne,
- Ersatzansprüche für direkte oder indirekte Schäden, die durch die mangelhafte Garantiesache entstanden sind – insbesondere Folge-, Straf- oder Sonderschäden, Zinsen und andere Finanzaufwendungen, Kosten für Anschaffung und Ersatzstrom, Verlust von Informationen oder Daten,
- Ersatzansprüche für Kosten, die durch Mitarbeiter des Garantieberechtigten oder durch nicht von SMA beauftragten Dritten (insbesondere Arbeitsstunden, Reisekosten, Unterkunft),

- Ersatzansprüche für Kosten infolge der Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Garantieberechtigten,
- Ersatzansprüche für Kosten infolge einer Demontage oder Installation,
- Ersatzansprüche für eine gefährliche, kontrollierte oder in sonstiger Weise unnatürliche Ableitung, Reinigung oder Entsorgung von Material im Zusammenhang mit Mängeln oder Schäden durch beispielsweise Mittelspannungstransformatoren/-schaltanlagen oder darin enthaltene Isolierflüssigkeiten/-gase

Sollte der Garantieberechtigte unter dieser SMA Werksgarantie unnötige oder unberechtigte Serviceeinsätze anfordern, ist SMA berechtigt, die dabei angefallenen Kosten dem Garantieberechtigten in Rechnung zu stellen.

SMA stellt in regelmäßigen Abständen nach eigenem Ermessen Firmware-Updates für von SMA erworbene Produkte zur Verfügung. Solche Firmware-Updates werden dem Garantieberechtigten "wie besehen" und normalerweise ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt. SMA übernimmt keine Verpflichtung zum Ersatz der entstandenen Kosten und zur Bereitstellung von Wartung, Support, weiteren Updates oder Konfigurationsänderungen, die sich aus oder in Verbindung mit dem SMA Firmware-Update ergeben. Sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von SMA vorliegt, übernimmt SMA keine Haftung für unmittelbare, mittelbare, zufällige oder Folgeschäden, einschließlich Produktionsausfall, entgangenen Gewinns oder sonstiger Mehraufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem SMA Firmware-Update entstanden sind, unabhängig davon, ob es per Fernzugriff oder manuell durchgeführt wird, auch wenn der Anwender auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

Die oben und hierin ausdrücklich genannten Garantien sind die ausschließlichen Garantien von SMA in Bezug auf die Geräte. SOWEIT NICHT ZWINGENDE ANWENDBARE GESETZE EINE SOLCHE EINSCHRÄNKUNG VERBIETEN, LEHNT SMA ALLE ANDEREN GARANTIE, BEDINGUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN JEGLICHER ART AB, OB AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, OB GESETZLICH ODER ANDERWEITIG, EINSCHLIESSLICH GRÖßERER SICHERHEITEN, JEGLICHER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE DER HANDELSÜBLICHEN QUALITÄT, DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

## 10 Ausführungskontrollvorschriften

- (1) Der Käufer darf keine Waren, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und unter den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt an die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren. Der Käufer darf ferner keine Waren, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und unter den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates fallen, direkt oder indirekt an die Republik Belarus oder zur Verwendung in der Republik Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
- (2) Der Käufer stellt sicher, dass der Zweck von Klausel 1 nicht durch Dritte in der Vertriebskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- (3) Der Käufer errichtet und unterhält geeignete Überwachungsmechanismen, um Verhaltensweisen von Dritten in der Vertriebskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die dazu imstande sind, den Zweck von Klausel 1 zu vereiteln.
- (4) Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Klauseln 1, 2 oder 3. Bestehen bereits Zweifel darüber, ob Probleme nach Klausel 4 Satz 1 vorliegen, stellt der Käufer dem Verkäufer diejenigen Informationen zur Verfügung, die es dem Verkäufer ermöglichen, die Situation selbst zu beurteilen. Im Übrigen stellt der Käufer dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Klauseln 1, 2 und 3 zur Verfügung.

- (5) Jede Verletzung der Klauseln 1, 2 oder 3 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die den Verkäufer dazu berechtigt, geeignete Rechtsfolgen zu ergreifen, insbesondere
- a) diesen Vertrag zu kündigen und
  - b) eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Gesamtpreises der verkauften Waren zu verlangen, es sei denn, der Käufer ist für die Verletzung nicht verantwortlich. Wenn SMA und der Käufer einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, beträgt die Vertragsstrafe 3 % des Gesamtpreises der im Rahmen dieser Vereinbarung verkauften Waren, es sei denn, der Käufer ist für die Verletzung nicht verantwortlich.

## **11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser SMA Werksgarantie unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern es sich bei dem Garantieberechtigten um einen Kaufmann im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine Person des öffentlichen Rechts handelt, wird Kassel (Deutschland) als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser SMA Werksgarantie bestimmt.

**Weitere Informationen finden Sie auf [www.SMA-Solar.com](http://www.SMA-Solar.com) unter der Rubrik „Service“**